

---

# **SEVO, Technische Bestimmungen für private Abwasseranlagen**

vom 1. Januar 2018

(SEVO, Technische Bestimmungen)

## Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Sprachregelung .....	3
Gegenstand .....	3
Geltungsbereich.....	3
B. Planungsrichtlinien .....	3
Geltende Normen .....	3
Rohrleitungen, Innenrohrsanierungen, Abwasser im ländlichen Raum .....	4
C. Planungshinweise .....	4
Seitenanschlüsse.....	4
Abscheideanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen .....	4
Materialwahl und Material-Anforderungen.....	4
D. Gesuchsunterlagen und Eingabe Bewilligungsunterlagen .....	4
Für die Planung erforderliche Angaben der Gemeinde .....	4
Einzureichende Unterlagen.....	4
Planinhalte / Plandarstellung.....	6
Planbeschriftungen Gebäudeentwässerungen.....	6
Nebenbestimmungen.....	7
Eingabe Bewilligungsunterlagen .....	7
E. Technische Bestimmungen Bauausführung und Abnahme.....	8
Prüfungen .....	8
Abnahme .....	8
F. Erhalt Funktionstüchtigkeit Versickerungs- und Retentionsanlagen, Haftung.....	9
Unterhalt .....	9
Haftung .....	9
G. Schlussbestimmungen .....	9
Inkrafttreten .....	9
Aufgehobene Erlasse .....	9

Der Gemeinderat, gestützt auf Ziffer 27 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 1. Januar 2018, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

Sprachregelung In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

### § 2

Gegenstand <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Technischen Bestimmungen für alle Entwässerungsanlagen der Gemeinde Küsnacht, betreffen alle Um- sowie Neubauten und sind Bestandteil der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Küsnacht.

### § 3

Geltungsbereich <sup>1</sup> Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Reglement vor.

<sup>2</sup> Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

## **B. Planungsrichtlinien**

### § 4

Geltende Normen Es gelten grundsätzlich:

<sup>1</sup> Norm SN 592 000: Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung

<sup>2</sup> Norm SIA 190: Kanalisationen

<sup>3</sup> Norm SIA 405: Geodaten (die Norm SIA 405 gilt für den Austausch und die Publikation von Werkinformations- und Leitungskataster-Daten)

<sup>4</sup> Richtlinien, Vorgaben, etc. des AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Baudirektion Kanton Zürich), vor allem betreffend die Regenwasserentsorgung

<sup>5</sup> Vollzugshilfen, Publikationen, etc. des BAFU (Bundesamt für Umwelt)

<sup>6</sup> Normen, Richtlinien, etc. des VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute).

## § 5

Rohrleitungen,  
Innenrohrsanie-  
rungen, Abwas-  
ser im ländlichen  
Raum

<sup>1</sup> Die eingebauten Rohre müssen eine VSA-Zertifizierung aufweisen.

<sup>2</sup> Für Innenrohrsanierungen wie Schlauchliner und Kanal-Roboter kommt die VSA-Richtlinie QUIK zur Anwendung.

<sup>3</sup> Im ländlichen Raum kommen die einschlägigen VSA-Richtlinien und Leitfaden zur Anwendung.

## C. Planungshinweise

### § 6

Seitenanschlüsse

<sup>1</sup> Kanalanschlüsse an den öffentlichen Kanal ohne Einstiegschacht sind bezüglich Ausführungsart und ausführende Unternehmungen mit der Gemeinde abzusprechen.

### § 7

Abscheideanla-  
gen und Abwas-  
servorbehand-  
lungsanlagen

<sup>1</sup> Abscheideanlagen wie Mineralöl- und Fettabscheider sind in Absprache mit der Gemeinde zu planen.

<sup>2</sup> Abwasservorbehandlungsanlagen sind in Absprache mit dem AWEL, Betrieblicher Umweltschutz (BUS) zu planen, wobei fallweise eine Private Kontrolle durchzuführen ist (Auflage AWEL).

### § 8

Materialwahl und  
Material-Anforde-  
rungen

<sup>1</sup> Für Grundstücksentwässerungen ist der Leitungswerkstoff PVC nicht zugelassen.

## D. Gesuchsunterlagen und Eingabe Bewilligungsunterlagen

### § 9

Für die Planung  
erforderliche An-  
gaben der Ge-  
meinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde macht soweit möglich die erforderlichen Angaben über den Anschlussort (Misch-/Trennsystem) sowie das Entwässerungskonzept und den Durchmesser der Kanalisation (öffentlicher Kanal). Die Kosten sind vom Bauherrn beziehungsweise dessen Vertreter auf eigene Verantwortung zu prüfen.

### § 10

Einzureichende  
Unterlagen

<sup>1</sup> Zu erstellen sind folgende Planunterlagen und Beilagen gemäss den Angaben der Gemeinde:

a. Leitungskatasterplan

- b. Situation mit Grundstücksanschlussleitung bis zur öffentlichen Kanalisation inkl. dem nächstgelegenen Schacht
  - c. Gebäudegrundrissplan im Massstab 1:100 oder 1:50 mit den Grundleitungen
  - d. Längsschnittplan im Massstab 1:100 oder 1:50 im Bereich der Grundstücksanschlussleitungen bis zum Anschluss an die Kanalisation (öffentlicher Kanal) mit sämtlichen unverkürzt gezeichneten Anschlüssen
  - e. Grundrissplan, Schnittplan und Berechnung von Abwasserhebeanlagen im Massstab 1:50 oder 1:20
  - f. Berechnungen zu Dimensionierung, Technische Berichte / Beschriebe, insbesondere bei Abwasserhebe- und Abscheideanlagen
  - g. Detailplan Abscheideanlagen (Mineralöl-/Fettabscheider)
  - h. Detailplan der Dachkonstruktion
  - i. Resultate Versickerungsversuch / hydrologisches Gutachten.
- <sup>2</sup> Regenabwasserkonzept des Gebäudes und der Umgebung:
- a. Angaben über die Nutzung der zu entwässernden Flächen.
- <sup>3</sup> Zusätzliche Unterlagen bei Versickerungsanlagen:
- a. Detailplan Versickerungsanlagen
  - b. Angabe der Flächen deren Regenwasser versickert wird (Plandarstellung und Angabe in m<sup>2</sup>).
  - c. Bei der Flächenberechnung für die verwendeten unbeschichteten Metallinstallationen und -eindeckungen (z. B. Kupfer, Zink, Zinn und Blei) sind sämtliche Niederschlagskontaktflächen (vertikal und horizontal) zu berücksichtigen.
  - d. Detailpläne mit Regenwasserleitungen, Schächten, Vorreinigungsanlagen (Absetzbecken, Schlammfänger u. dgl.), Behandlungsanlagen und Standort des Versickerungsbauwerks, Vertikalschnitt des Versickerungsbauwerkes mit dazugehörigen Vorreinigungs- und Behandlungsanlagen sowie Angaben über den Grundwasserspiegel bei 10-jährlichem Hochwasser
  - e. Resultate Versickerungsversuch / hydrologisches Gutachten
  - f. Lokale hydrologische Angaben (Gewässerschutzbereich)
  - g. Für die Versickerungsanlagen in Grundwasserschutzzonen und bei belasteten Standorten oder Altlastenverdachtsflächen ist die Zustimmung der kantonalen Behörde (AWEL) während der Planung einzuholen.

<sup>4</sup> Alle Koten von Deckel-, Ein-/Auslauf- und Schachtsohlen sowie Leitungen sind in den Plänen in Metern ü. M. einzutragen.

<sup>5</sup> Bemessungsnachweis für künstliche Adsorberanlagen

<sup>6</sup> Detail Dachaufbau bei Humusierung und Abflussbeiwert (extensive und intensive Begrünung)

<sup>7</sup> Einleitmenge in Oberflächengewässer

<sup>8</sup> Detailplan (Vertikalschnitt) des Einleitbauwerks in Oberflächengewässer mit Angaben von mittlerem und höchstem Wasserstand des Oberflächengewässers. Die Vorgaben des AWEL für Einleitbauwerke sind umzusetzen.

## § 11

Planinhalte /  
Plandarstellung

<sup>1</sup> In der Situation ist das Gebäude, die Grundstücksanschlussleitung und die Kanalisation (öffentlicher Kanal) unverkürzt mit dem nächstliegenden (oberhalb oder dem unterhalb des Anschlusses) liegenden Einstiegschacht (auch als Kontrollschacht bezeichnet) einzuzeichnen.

<sup>2</sup> Die Grundleitungen für Schmutz- und Regenwasser sowie die Grundstücksanschlussleitung sind mit Doppellinien im Grundriss und Schnitt darzustellen und entsprechend zu kolorieren.

<sup>3</sup> Der Schnitt ist unverkürzt der Grundstücksanschlussleitung entlang zu zeichnen. Ausserhalb des Gebäudes ist das Terrain einzuzeichnen und die theoretische Rückstauenebene der Kanalisation (sofern vorhanden).

<sup>4</sup> Grundleitungen, die bei Umbauten aufgehoben werden, sind in der Planeingabe gelb einzuzeichnen.

<sup>5</sup> Die Darstellung der hoch liegenden Sammelleitungen gemäss Norm SN 592 000 genügt im Einstrichverfahren.

<sup>6</sup> Die Kolorierung der Grundleitungen soll entsprechend der Norm SN 052 030 vorgenommen werden.

## § 12

Planbeschriftungen  
Gebäudeentwässerungen

<sup>1</sup> In den Grundrissplänen (EG/UG) Massstab 1:50 oder 1:100 sind die Räume anzuschreiben und die Höhenkoten einzutragen.

<sup>2</sup> Beim Anschlusspunkt der Grundstücksanschlussleitung sind die Einlaufkote und die Sohlenkote der Kanalisation (öffentlicher Kanal) zu berechnen und anzuschreiben.

<sup>3</sup> Die Rückstauenebene ist beim Anschlusspunkt der Grundstückanschlussleitung einzutragen.

<sup>4</sup> Jede Haltung der öffentlichen Kanalisation / Liegenschaftsentwässerung ist mit der entsprechenden Nennweite (DN), dem Gefälle (in Prozent), dem Material und der Haltungslänge zu beschriften.

<sup>5</sup> Gefälleänderungen sind anzuschreiben.

<sup>6</sup> In der Situation ist die Weitenänderung über der Leitung anzugeben. Ein Wechsel der Rohrweite ist, sofern kein Schacht vorgesehen ist, oberhalb eines seitlichen Anschlusses anzuschreiben.

<sup>7</sup> Die vorgesehenen Leitungswerkstoffe sind anzuschreiben.

<sup>8</sup> Abkürzungen und Symbole von Leitungswerkstoffen und Entwässerungseinrichtungen sind in einer Legende auszuschreiben bzw. zu erklären.

<sup>9</sup> Bei Abwasserhebeanlagen sind die Volumen ( $V_{SU}$ ,  $V_N$ ,  $V_{Res}$ ) mit Berechnung im Detailplan 1:20 einzuzeichnen. Der Durchmesser, der Werkstoff der Pumpen-Druckleitung sowie der Pumpen-Förderstrom (l/s) sind anzugeben.

### § 13

Nebenbestimmungen

<sup>1</sup> Entwässerungseinrichtungen, die in Nachbargrundstücken erstellt werden, müssen im Grundbuch eingetragen werden. Der Planeingabe ist eine Kopie der getroffenen Vereinbarung über den baulichen und betrieblichen Unterhalt von gemeinsam benützten Entwässerungseinrichtungen beizulegen.

<sup>2</sup> Das Erstellen und Betreiben von Versickerungsanlagen ist bewilligungspflichtig, ebenso das Einleiten von Regenwasser in ein Oberflächengewässer. Die Regenwasserentsorgung ist Bestandteil des Bewilligungsverfahrens für die Liegenschaftsentwässerung. Die Bewilligung wird zusammen erteilt.

<sup>3</sup> Die Verantwortung für die Dimensionierung, den Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen und eine allfällig sich daraus ergebende Haftpflicht gegenüber Dritten liegt bei der Bauherrschaft.

### § 14

Eingabe Bewilligungsunterlagen

<sup>1</sup> Die Unterlagen für jede Neuerstellung oder Änderung einer Entwässerungsanlage sind der Gemeinde 3-fach einzureichen (gefaltet auf A4 Normalformat).

<sup>2</sup> Sämtliche Unterlagen sind vom Bauherrn / Grundeigentümer und vom Fachplaner zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Die Unterlagen sind an folgende Adresse einzureichen:

Gemeinde Küsnacht  
Fachstelle Abwasser  
Obere Dorfstrasse 32  
8700 Küsnacht

## E. Technische Bestimmungen Bauausführung und Abnahme

### § 15

Prüfungen

<sup>1</sup> Alle neuen, erdverlegten (= unterirdischen) Entwässerungsleitungen (Grundleitungen) müssen vor dem Einbetonieren unter Vollfüllung mittels Druckprobe auf ihre Dichtheit geprüft werden.

<sup>2</sup> Dichtheitsprüfung:

- a. Die Dichtheitsprüfung hat nach Norm SIA 190 bzw. der VSA-Richtlinie Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen zu erfolgen und
- b. kann gleichzeitig anlässlich der visuellen Kontrolle durch die Gemeinde erfolgen.

### § 16

Abnahme

<sup>1</sup> Alle Entwässerungsanlagen müssen der Gemeinde zur Abnahme gemeldet werden.

<sup>2</sup> Bei allen neuen, erdverlegten Entwässerungsleitungen (Grundleitungen) erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten eine Kontrolle mittels Kanalfernsehen.

<sup>3</sup> Fertig erstellte Leitungsabschnitte sind vor dem Einbetonieren durch den Verantwortlichen der Gemeinde kontrollieren zu lassen. Die Gemeinde ist von Bauleiter/Bauführer oder Bauunternehmung mindestens 2 Werktage im Voraus zu aufzubieten.

<sup>4</sup> Nach Fertigstellung aller Bauarbeiten erfolgt wiederum durch die Gemeinde die Schlussabnahme der Liegenschaftsentwässerung. Dazu sind vorgängig alle Leitungen zu spülen und die Schächte zu reinigen. Die Gemeinde ist von Bauleiter/Bauführer oder Bauunternehmung mindestens 2 Werktage im Voraus zu aufzubieten.

<sup>5</sup> Mängel müssen innert der von der Gemeinde vorgegebenen Frist behoben werden.

<sup>6</sup> Für die Schlussabnahme müssen folgende Akten vorliegen:

- a. Protokolle Reinigung der neuen, erdverlegten Leitungen
- b. Protokolle Kanal-TV der neuen, erdverlegten Leitungen
- c. Protokolle der Dichtheitsprüfung
- d. Plan des ausgeführten Bauwerks (PaB, auch als Revisionspläne bezeichnet) im Doppel.

<sup>7</sup> Zur Erstellung der PaB sind vor dem Einbetonieren alle neuen, erdverlegten Entwässerungsleitungen (Grundleitungen) durch die Bauherrschaft oder den beauftragten Ingenieur bzw. Architekt einzumessen.

<sup>8</sup> Bei Abwasservorbehandlungsanlagen erfolgt die Abnahme durch das AWEL (Betrieblicher Umweltschutz, BUS), wobei fallweise eine Private Kontrolle durchzuführen ist (Auflage AWEL).



## **F. Erhalt Funktionstüchtigkeit Versickerungs- und Retentionsanlagen, Haftung**

### § 17

Unterhalt      <sup>1</sup> Versickerungs- und Retentionsanlagen sind vom Eigentümer periodisch zu kontrollieren und zu unterhalten.

### § 18

Haftung      <sup>1</sup> Während der Betriebsdauer kann die Sickerleistung einer Versickerungsanlage durch äussere Einflüsse abnehmen. Der Inhaber der Bewilligung haftet für alle Schäden und Nachteile, die durch die Abwassereinleitung/Versickerung/Retention gegenüber Gewässer und Dritten entstehen.

## **G. Schlussbestimmungen**

### § 19

Inkrafttreten      <sup>1</sup> Die Technischen Bestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

### § 20

Aufgehobene Erlasse      Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

a. Dito SEVO

b. Frühere zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse.

Vom Gemeinderat genehmigt am 5. April 2017 (GR-17-38).